



Hinweis für die zwingende Vorgehensweise bei Bestattungen aufgrund der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 382) und dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) mit Änderung vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174).

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 13. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende zwingende Vorgaben:

- **Die maximale Besucherzahl bei Beerdigungen ist auf 100 Personen begrenzt!**
- **In der Leichenhalle dürfen allerdings nur so viele Personen an der Trauerzeremonie teilnehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Plätzen gewahrt ist (mögliche Personenzahl: Südfriedhof: 23 Personen, Westfriedhof: 25 Personen).**
- **Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Dies gilt auch im Freien.**
- **Für alle Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht.**
- **Der Gemeindegesang ist untersagt.**

Weiterhin ist zu beachten:

- Die Mikrofone sind nach jedem Sprecher/jeder Sprecherin zu desinfizieren.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
- Auf Erdwurf und Weihwassergaben sowie Kondolenzlisten muss verzichtet werden, wenn die hierfür vorgegebenen Desinfektionsmaßnahmen (Wischdesinfektion nach jeder Benutzung) nicht gewährleistet werden können.

Für die Bestattung von Urnen gelten dieselben Vorgaben.

Stadt Weißenburg i.Bay., Friedhofsverwaltung, Marktplatz 19,
91781 Weißenburg i.Bay.